

1.) Fr. 12.10.13 30.05.13
2.) Herr Hirsch

PE

pers durch Herr
Unger abgegeben
28.05.13
lbt.

An die Gemeindeverwaltung
Bauamt - z. Hd. Herrn Hirsch
Barleben

| | | | | | | | | |
|----------------|----|----|----------------------|----|----|---------------------|----------|----------|
| EB | UB | BS | HA | BB | GV | OBM E | OBM B | OBM M |
| | | X | | | | | | |
| WV T: | | | Gemeinde Barleben | | | Ort | Ort | |
| Lfd. Nr.: 4270 | | | | | | Datum: 28. MAI 2013 | | |
| RÜ | AN | ON | ALB | AN | AN | AN IV | AN BV | |
| X | | | | X | | | | |

30. MAI 2013
lbt.

Hirsch

Widerspruch zum geplanten grundhaften Ausbau „Helldamm“

Nach gemeinsamer Absprache, haben sich die unterzeichneten Anlieger des Helldamm zum Widerspruch des grundhaften Ausbaus des Helldamms entschlossen.

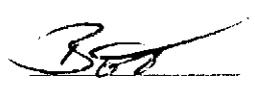
Als Begründung machen wir geltend:

1. der Helldamm war bis vor der wasserbautechnischen Maßnahme im Jahre 1996/97 in einem einwandfreien Zustand;
2. wir möchten dem Baugrundgutachten, welches einen grundhaften Ausbau empfiehlt, entgegenhalten, dass der Helldamm keinerlei Senkungen, Risse oder Frostschäden bis dahin aufwies und keine Mängel aufgrund eines fehlerhaften Aufbaus zu erkennen waren. Die jetzt zu erkennenden Schäden sind infolge der wasserbautechnischen Maßnahmen durch unfachmännische Wiederherstellung der Straße entstanden;
3. wir sehen also nicht ein, dass wir für Fehler und Unterlassungen anderer, für die Reparatur, oder wie in diesem Falle für einen grundhafter Ausbau aufkommen sollen.

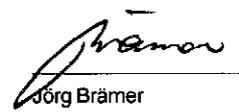
Wir bitten Sie, uns in Kenntnis zu setzen, wann wir über dieses Problem noch einmal reden können und in Übereinstimmung und zur Zufriedenheit aller Beteiligten einer Lösung näher kommen.

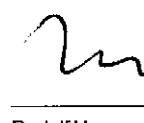
Mit frdl. Grüßen

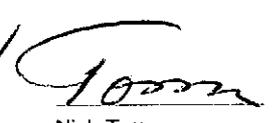
den 28. Mai 2013

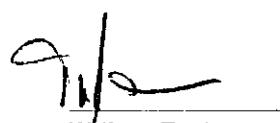

Martin Böhm
Breiteweg 169


E. Ehlke
Breiteweg 165


Jörg Brämer
Breiteweg 166

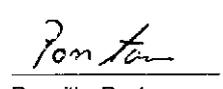

Rudolf Unger
Helldamm 19


Niels Tom
Helldamm 22


Wolfgang Trenkmann
Helldamm 2


Hans Fuge / Mörs
Helldamm 3


Peter Beyer
Meitzendorfer Str. 11


Roswitha Ponto
Breiteweg 164

Zur Problematik Straßenausbau Helldamm

Am Dienstag 23. April 2013 wurde den Anliegern das Straßenausbauprojekt Helldamm, Bauabschnitt 2, vorgestellt, in dem ein grundhafter Ausbau, verbunden mit wasserbautechnischen Maßnahmen vorgesehen ist.

Zur Geschichte ist anzumerken: Der Helldamm wurde 1988 von der Einmündung Meitzendorfer Straße bis Beginn der Gartenanlage vollkommen neu erstellt.

Es wurde auf einer verdichteten Füllsandschicht, 30 bis 40 cm Beton aufgetragen und mit einer Bitumendecke von ca. 5 cm versehen. Das Ergebnis dieser Maßnahme und der Zustand der Straße war nicht nur befriedigend, sondern hervorragend und hatte bis zu dem Zeitpunkt der Einbringung eines neuen Abwasserkanals keinerlei Schäden oder Mängel aufzuweisen.

Die Straße wurde 1996 halbseitig aufgerissen, Abwasserrohre in ca. 4 m Tiefe im Grundwasserbereich verlegt. Als der Verbau gezogen wurde, stürzten, da keine Spundwände eingebracht wurden, Sand und Erdreich aus den seitlichen Bereichen ein. Die entstandenen Hohlräume wurden durch die bauausführende Firma nicht verfüllt bzw. nicht korrekt verdichtet. Trotzdem wurde auf ein Schotterbett wieder eine Bitumendecke aufgetragen.

In der Folge senkte sich die alte verbliebene Straßendecke durch die verbliebenen Hohlräume zur Mitte ab. Danach wurden auftretende Schäden teilweise wieder mit Bitumen geflickt. Garageneinfahrten, Zäune und Pfeiler neigten sich in Folge zur Straße ab.

Fazit: Schwere Fehler bei der Baumaßnahme durch die bauausführende Firma und die Unterlassung der Kontrolle und Überprüfung sowie der ordnungsgemäßen Bauabnahme durch das zuständige Bauamt.

Auf Grund der vielen Mängel erfolgte eine Unterredung und Besichtigung mit Herrn Hirche. Es folgten weder Resonanz noch Aktivitäten zur Beseitigung der vorhandenen deutlich sichtbaren Schäden der Straße.

Wir erheben die Forderung, den Straßenzustand wieder so herzurichten, wie er vor der Abwasser-Baumaßnahme von 1996 war.

Der neue grundhafte Ausbau des Helldamms Teil 2 kann aus den geschilderten Gründen nicht zu Lasten der Anlieger erfolgen.

Ferner ist für uns nicht nachvollziehbar und noch zu klären, wie es zu den stark unterschiedlichen Ausbau-Berechnungssätzen der zwei Bauabschnitten gekommen ist.

In Vertretung der Anwohner Helldamm, Bauabschnitt 2

*Auszüge aus der Checkliste zum Straßenausbaubeitragsgesetz,
recherchiert von den Rechtsanwälten Benner & Schmidt-Benner, Jägerstraße 67, 10117 Berlin:*

Hess VGH 1995 gem HH 1996 169:
Aus optischen Gründen wird ein Asphaltbelag durch Pflaster ersetzt. Dies ist lediglich eine Verschönerung, keine Verbesserung. Folge: keine Straßenausbaubeiträge.

OVG NW 1975 KStZ1976, 16:
Wird eine Straße weder ordnungsgemäß unterhalten noch instand gesetzt, und ist dies der Grund für die Erneuerung, hat die Kommune keine Rechtfertigung für Straßenausbaubeiträge.

Die Verlegung von Versorgungsleitungen und die daraus notwendig resultierende Gesamterneuerung ist grundsätzlich nicht umlagefähig.

Wird vor Ablauf der üblichen Nutzungsdauer die Gesamterneuerung wegen einer anderen Maßnahme (Verlegung von Wasser- oder Abwasserleitungen, Strom- oder Gasleitungen) erforderlich, sind diese nicht umlagefähig.